

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 5

Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	275	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in Ausbütel	275	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen in der Gemarkung Langwedel	276	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Moorkamp II“ mit ÖBV und des Bebauungsplanes „Am Kirchweg“, 1. Änderung, Ortschaft Neubokel	278
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	3. Änderungssatzung zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	280
Gemeinde Osloß	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhof“	281

SAMTGEMEINDE BROME		
	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	282
	Satzung über die Benutzung des Freibades	289
	1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	294
	1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	294
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2007	296
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2007	297
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan Emmer Feld	298
	Erschließungsbeitragssatzung	299
	Hauptsatzung	308
	Straßenausbaubeitragssatzung	310
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
- - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	24. Flächennutzungsplanänderung	318
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Gänseweide“ mit ÖBV, 1. Änderung	319
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Dornacker II“, 1. Änderung, I. Abschnitt im Gemeindeteil Ahnsen	319
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2007	320
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2007	321
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Flachskamp“ mit ÖBV im OT Groß Schwülper	322
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Satzung zur Aufhebung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung	323
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2007	324
Gemeinde Wahrenholz	Entschädigungssatzung	325

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2007	329
---------------------------------------	-----------------------	-----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bodenverband Hehlenteich	Satzungsänderung	330
--------------------------	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 16.04.2007 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Volker Merten, Gifhorer Straße 19, 38551 Ribbesbüttel, ist mit Datum vom 03.04.2007 eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf dem Flurstück 71/9 der Flur 1 der Gemarkung Ausbüttel.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als Anlage bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

30.04.2007 bis 11.05.2007

- a) beim Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag - Freitag	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr

- b) bei der Samtgemeinde Isenbüttel
Bauamt - Zimmer 4
Wiesenhofweg 4
38550 Isenbüttel

Einsichtsmöglichkeit:

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz als zugestellt.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 03.04.2007

Marion Lau
Landrätin

Anlage

Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 15.09.2006 wird Ihnen hiermit aufgrund § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und Nr. 7.1 a) cc), Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in den zz. geltenden Fassungen die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel
mit 39.500 Mastgeflügelplätzen

gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigung folgende Entscheidungen ein:

1. die nach der Nieders. Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung,
2. die Ausnahmegenehmigung für den Bau der o. a. Anlage im Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“.

Nebenbestimmungen und Hinweise
(hier nicht abgedruckt)

Kosten
(hier nicht abgedruckt)

Begründung
(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Plambeck Neue Energien AG, Peter-Henlein-Str. 2 – 4, 27472 Cuxhaven, ist mit Datum vom 18.04.2007 eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen in der Gemarkung Langwedel.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als Anlage bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom
30.04.2007 bis 11.05.2007

- a) beim Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag - Freitag	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr

- b) Rathaus Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt - Zimmer 4, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2
29386 Hankensbüttel

Einsichtsmöglichkeit:

Montag - Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz als zugestellt.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 19.04.2007

Marion Lau
Landrätin

Anlage

Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 01.03.2006 wird Ihnen hiermit aufgrund § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windkraftanlagen in der Gemarkung Langwedel

gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird nur zur Errichtung von 10 Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 175 m über Grund (260 m ü. NN) erteilt

Nebenbestimmungen und Hinweise
(hier nicht abgedruckt)

Kosten
(hier nicht abgedruckt)

Begründung
(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 95 „Moorkamp II“ mit örtlicher Bauvorschrift**
- **Bebauungsplan „Am Kirchweg“, 1. Änderung, Ortschaft Neubokel**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit den entsprechenden Begründungen sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

¹ abgedruckt auf Seite 332 bis Seite 333 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 17.04.2007

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

3. Änderungssatzung zur

Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 29. März 2007 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 der Satzung wird folgende neue Tabellenzeile unter der Tabellenzeile „Lönsweg 11; Flur 4; Flurstück 5/5“ eingefügt:

Birkenkamp	5		8	12/11, 12/15
Birkenkamp	3		8	12/12, 12/16

Artikel II - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 29. März 2007

Leusmann

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Osloß über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Osloß die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.²

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

² abgedruckt auf Seite 334 dieses Amtsblattes

§ 6

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Friedhof“ rechtsverbindlich geworden ist.

Osloß, den 11.04.2007

Matz (L. S.)
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 3 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Gemeindebüro, Mühlenweg 50, 38557 Osloß, eingesehen werden.

Osloß, den 11.04.2007

Matz (L. S.)
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Brome überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.

2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Gemeinden und Ortsteilen
 - Flecken Brome, nur Ortsteil Wiswedel
 - Gemeinde Parsau, nur Ortsteil Kaiserwinkel

(Anlage 1) sowie für die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.

3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
4. Der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflusslosen Gruben aufgefangene Abwasser werden von der Samtgemeinde beseitigt.

§ 2 – Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zulässig:
 - 1.1 Pflanzenkläranlage
 - 1.2 Abwasserteich
 - 1.3 Tropfkörper
 - 1.4 Tauchkörper
 - 1.5 Festbett
 - 1.6 Andere Verfahren (natürlich belüftete Klärteiche) sind möglich. Das gewünschte Verfahren ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Gruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - a) das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Jagdhütte),
 - b) der Wasserverbrauch pro Jahr $< 30 \text{ m}^3$ beträgt, wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,
 - c) die Grube ein Mindestvolumen von 6 m^3 hat und die Undurchlässigkeit gemäß DIN 4261 (1) Absatz 5.2.4 nachgewiesen werden kann.
 - d) Wenn der jährliche Frischwasserverbrauch $< 10 \text{ m}^3$ beträgt, kann der Grubeninhalt von 6 m^3 auf 3 m^3 reduziert werden.
3. Die durch Kleinkläranlagen gereinigten Abwässer sind grundsätzlich dem Untergrund/Grundwasser zuzuführen. Wo dies wegen hoher Grundwasserstände oder eines nicht sickerfähigen Untergrundes ausscheidet, kommt die Einleitung in oberirdische Gewässer in Betracht.
4. Eine dezentrale Abwasserbehandlung wird für die unter § 1 Ziff. 2 aufgeführten Gebiete festgelegt.
5. 10 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ist bei Errichtung und wesentlicher Änderung einer Kleinkläranlage eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 3 – Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, sind von Grundstückseigentümern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzuleiten, außer
 - gewerbliche und landwirtschaftliche Schmutzwasser, soweit dies nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
 - Kondensate aus Feuerstätten mit $\text{pH} < 6,5$ oder andere störende Inhaltsstoffe,
 - Fremd- (Drän-)wasser,
 - Kühlwasser,
 - Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - Wasser aus Milchkammern,
 - Oberflächenwasser.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.
4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 – Wartung

1. Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind gem. § 149 Abs. 4 NWG ausschließlich von der Samtgemeinde Brome oder einem beauftragten Dritten auf Kosten der Nutzungsberechtigten der entsprechenden Grundstücke zu warten. Hierüber sind Wartungsverträge abzuschließen. Sofern die betroffenen Nutzungsberechtigten der Grundstücke bereits eigene Wartungsverträge abgeschlossen haben, sind diese zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.
2. Kleinkläranlagen sind wie folgt zu warten:
 - Mehrkammerausfallgruben gem. § 2
1 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgruben mit Sandfiltergraben
1 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgrube mit Tropf- bzw. Tauchkörperanlage
3 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgrube Pflanzbeet
2 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgrube mit Abwasserteich
1 x jährlich

Für alle anderen Verfahren legt die untere Wasserbehörde die Wartungsinhalte und -intervalle fest.

3. Der Wartungstermin wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt. An diesem Tag muss die Kleinkläranlage für die Wartung zugänglich sein.

§ 5 – Fäkalschlammabfuhr

1. Die Samtgemeinde hat gem. § 149 NWG den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm zu beseitigen. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Die Entsorgung des Fäkalschlammes erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser, Fäkalschlamm und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Im Zuge der Wartung gem. § 4 dieser Satzung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung, vorzunehmen.
4. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gemäß der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Entnahme erfolgt nur aus der ersten Kammer. Eine eventuelle Entnahme der zweiten und weiteren Kammer erfolgt durch Überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.
5. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer muss mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit anzeigen.

§ 6 – Anzeigepflicht

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde unter Vorlage folgender Unterlagen anzuzeigen:
 - Grundriss, Schnitt und Nachbehandlungsanlage, 2 x
 - Lageplan Maßstab 1 : 500 mit Kleinkläranlage und der vorhandenen Bebauung sowie der Anfahrtstelle und der Entfernung zur Kleinkläranlage, 2 x
 - Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 mit Einleitungsstelle und des Wasserlaufes, 1 x
 - Die Anzeige soll einen Monat vor Baubeginn erfolgen.
2. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Samtgemeinde der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 7 – Haftung

Der Nutzer ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 (2) der NGO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 eine nicht zulässige der Kleinkläranlage nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht,
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 3 Abs. 1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,

- § 5 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde oder ihrer Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
- § 5 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- § 6 seine Anzeigepflicht nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 – Gebühr

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Entgelte nach der Anlage 2 zur AEB des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Brome zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24.06.1998 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.10.1999 außer Kraft.

Brome, 19.04.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Grundstückslage	Flur	Flurstück
<u>Kaiserwinkel</u>		
Drömlingsstr. 3	1	39/12
Drömlingsstr. 4	1	39/31
Drömlingsstr. 5	1	39/21
Drömlingsstr. 6	1	39/34
Drömlingsstr. 7	1	39/22
Drömlingsstr. 8	1	39/36
Drömlingsstr. 9	1	39/23
Drömlingsstr. 10	1	39/37
Försterkampweg 2	1	39/43, 39/44
Guleitzer Str. 2	1	33/19
Guleitzer Str. 3	1	34/6, 39/1
Guleitzer Str. 5	1	39/2
Guleitzer Str. 6	1	33/12, 33/16
Guleitzer Str. 7	1	39/3
Guleitzer Str. 8	1	33/11, 33/14
Guleitzer Str. 9	1	39/4
Guleitzer Str. 10	1	33/10, 35/3
Guleitzer Str. 11	1	39/7
Guleitzer Str. 12	1	36/11
Guleitzer Str. 13	1	39/8
Guleitzer Str. 14	1	36/12

Guleitzer Str. 14 A	1	36/17
Guleitzer Str. 15	1	39/9, 39/27
Guleitzer Str. 16	1	36/7
Guleitzer Str. 17	1	39/28, 38/29
Guleitzer Str. 22	1	38/3
Guleitzer Str. 26	1	23/6
Guleitzer Str. 29	1	169/43
Guleitzer Str. 31	1	169/43
Guleitzer Str. 32	1	19/7
Guleitzer Str. 34	1	19/6
Guleitzer Str. 36	1	19/5

Wiswedel

Benitzer Str. 1	7	10
Benitzer Str. 2	7	15/1
Benitzer Str. 3	7	11
Benitzer Str. 5	7	12
Benitzer Str. 6	7	16
Benitzer Str. 7	7	13
Benitzer Str. 9	5	29
Benitzer Str. 13	5	27/1
Boitzenhagener Str. 1	7	37/2
Boitzenhagener Str. 3	7	37/2
Boitzenhagener Str. 5	7	37/2
Boitzenhagener Str. 7	7	37/1
Boitzenhagener Str. 9	7	36
Boitzenhagener Str. 11	7	35
Boitzenhagener Str. 13	7	34/2
Boitzenhagener Str. 15	7	34/1
Boitzenhagener Str. 16	7	41
Boitzenhagener Str. 18	7	41
Boitzenhagener Str. 24	4	19/1
Dorfring 1	7	28
Dorfring 2	7	9
Dorfring 3	7	32
Dorfring 4	7	7
Dorfring 5	7	33
Dorfring 7	7	37/2
Radenbecker Str. 1	7	39, 38
Radenbecker Str. 2	7	6
Radenbecker Str. 4	7	5
Radenbecker Str. 10	7	1
Unter den Eichen 1	7	27
Unter den Eichen 2	7	23
Unter den Eichen 6	7	21
Unter den Eichen 7	7	26
Voitzer Weg 4	7	19
Voitzer Weg 5	7	17
Voitzer Weg 5	6	1/1
Voitzer Weg 13	6	8/1
Voitzer Weg 13 A	6	8/2
Voitzer Weg 15	6	9/1

Anlage 2

zur Satzung der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentrale Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Grundstückslage Flur Flurstück

Benitz

Gödchenmühle 1 2 28/1

Brechtorf

Alte Ziegelei 1 3 59/3

Brome

Braunschweiger Str. 57 2 439/30 Braunschweiger Str. 100 3 229/32

Hauptstraße 27 2 128

Salzwedeler Str. 4 1 117/2

Salzwedeler Str. 15 1 308/53

Salzwedeler Str. 17 1 48/1

Salzwedeler Str. 38 1 296/128

Salzwedeler Str. 40 1 62/14

Steimker Str.
-Sportheim 2 417/1

Croya

Im Dorfe 34 2 67/6

Ehra

Kiebitzmühle 1 13 21/2

Kiebitzmühle 2 13 21/3

VW-Prüfgelände 4 2/1

Hoitlingen

Mühle 1 12 39

Lessien

Am Platz 1 19 9/2

Hauptstr. 1 14 10/14

Hauptstr. 15 15 46/12

Hauptstr. 17 14 71/11

Platzstr. 34 15 11/3

Platzstr. 36 15 11/2

Zollhaus 1 + 2 16 77/7

Parsau

Am Bahnhof 2 18 304, 305

Wilhelmstr. 27 24 50/1

Zum Giebel 1, 2, 4 14 329,330,
357

Rühen

Oebisfelder Str. 23 7 183/4

Oebisfelder Str. 25 7 183/3

Oebisfelder Str. 100

Gaststätte „Am Kanal“ 3 73/20

Oebisfelder Str. 100
-Baubüro- 3 73/20

Tiddische

Barwedeler Str. 9	10	3
Barwedeler Str. 11	10	1/2
Hoitlinger Str. 15	2	191/1

Tülow

Bahnhofstr. 11	10	26/1
Forsthaus 1 + 1 A	7	176
Holzmühle 1	5	27/0
Sportheim	7	248

Voitze

Salzwedeler Str. 32	2	490/128
---------------------	---	---------

Zicherie

Am Wildgehege 1	3	10/2
Mühlenweg 8	1	55/2
Mühlenweg 10	1	197/54
Mühlenweg 12	1	198/54
Ziegelei 1	1	207/43

Satzung

über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

(1) Die Samtgemeinde Brome betreibt zur Pflege der Gesundheit ihrer Einwohner das Freibad als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse und ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.

(3) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(4) Das Freibad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Zweck des Freibades besteht in der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Förderung des Sports, der Ausbildung der Nichtschwimmer zu Schwimmern und der Verbesserung der Motorik.

(5) Das Freibad ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Freibades dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Freibades oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde Brome, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(9) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

§ 2 Zutritt zum Freibad

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(3) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich.

(4) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, um das Freibad betreten zu dürfen.

(5) Der Samtgemeindebürgermeister kann Personen vom Besuch des Freibades ausschließen, wenn deren Verhalten die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes gefährdet oder einschränkt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison legt der Samtgemeindebürgermeister aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.

(2) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 15. Mai bis 15. September) täglich geöffnet.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne Begleitung der Eltern haben das Bad bis 19:00 Uhr zu verlassen.

(4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

§ 4 Badezeiten

(1) Die tägliche Badezeit wird von 09:00 – 21:00 Uhr festgelegt. Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden.

Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss (21:00 Uhr) zu verlassen.

(2) Die Samtgemeinde Brome kann Frühschwimmen anbieten. Die tägliche Badezeit für das Frühschwimmen kann an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr festgelegt werden.

§ 5 Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu nutzen.

(2) Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen oder Umkleideräume zu benutzen. Kinder müssen auf Anordnung des Badepersonals, insbesondere bei Andrang, die Sammelumkleideräume benutzen.

(3) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er das sofort dem Schwimmmeister zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf die Beckenumgänge genommen werden.

(5) In den Badebecken und Fußbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

(6) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Badeschuhe und Sandalen dürfen in den Badebecken nicht getragen werden. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(7) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

(8) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

(9) In das Schwimmbecken darf nur von der Stirnseite gesprungen werden.

(10) Bei der Benutzung der Rutsche haben die Nutzer zueinander ausreichend Sicherheitsabstand zu halten und den Landebereich sofort zu verlassen.

(11) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens unter den freistehenden Duschen an den Durchschreitebecken oder in Duschkabinen zu reinigen und ein Durchschreitebecken zu benutzen.

(12) Die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens, des Sprungturmes einschließlich der Sprungbretter und der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.

(13) Die Benutzung von Luftmatratzen, Luftkissen und Taucherbrillen ist in den Badebecken nicht gestattet. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur im Planschbecken und im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.

(14) Es ist untersagt, an den Einstiegleitern, Rüstungen oder den Trennseilen zu turnen. Verboten ist, andere Badegäste unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen.

(15) Ball- und Ringelspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

(16) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder Musikinstrumenten, das Ausspucken, das Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren. Ferner ist das Rauchen in sämtlichen Räumen (ausgenommen die Sitzgelegenheiten am Kiosk) und auf den Beckenumgängen nicht gestattet. Zigarettenreste sind in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen; die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

(17) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt sowohl für Aufnahmen mit der Kamera als auch mit dem Handy. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schwimmmeisters.

(18) Der Badegast ist für das Verschließen des Wertfachschranks und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind pauschal als Kostenersatz 35,00 € für die Beschaffung eines neuen Schlosses inklusive Schlüssel und Schlosseinbau zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 6 Verhalten im Freibad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 7 Fundgegenstände

(1) Die in den Freibädern gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

(2) Die Fundgegenstände werden dort 10 Tage lang aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie dem Fundamt der Samtgemeinde Brome zugeleitet.

§ 8 Wünsche/Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft sofort Abhilfe, wenn das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Brome als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und der ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades wird vom Schwimmmeister im Auftrage der Samtgemeinde Brome ausgeübt.

(3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 10 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Brome nicht.

(2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

(3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch bei Beschädigungen von Sachen durch Dritte.

(4) Durch die Bereitstellung eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 11 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Brome vom 24.06.2004 außer Kraft.

Brome, 19.04.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Der § 8 erhält folgende Fassung:**

**§ 8
Ausschluss von Kindern**

(1) Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Verhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und andere pädagogische Maßnahmen sowie die Einwirkung auf die Eltern nicht zum Erfolg geführt haben,

2. die zu entrichtende Monatsgebühr für mindestens zwei Fälligkeitstermine auch nach erfolgter Mahnung nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht gezahlt wird,

3. die Sorgeberechtigten gegen wesentliche der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstoßen haben, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4. Der Ausschluss ist zuvor anzudrohen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Brome, 19.04.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1
Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 4
Staffelgrundlagen

(3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres nicht vor, ist eine Berechnung des Steuerberaters des Vorvorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres vorzulegen.

Veranlagungszeit ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 1. August bis 31. Juli. Abweichend von Satz 1 gelten für Kinder, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres aufgenommen werden, die Einkommensnachweise des Vorvorjahres.

Artikel 2
Die Anlage 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

2) Tariftabelle:

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	1/2	V	90	100	120	135	145	155
Kindergarten	1/2	N	72	80	96	108	116	124
Kindergarten	1/1		162	180	216	243	261	279
Spielgruppe	4	Std.	18	20	24	27	29	31
Spielgruppe	6	Std.	27	30	36	41	44	47
Früh-, Mittags-, Spätdienst	1/1	Std.	23	25	30	34	36	39
Früh-, Mittags-, Spätdienst	1/2	Std.	11,5	12,5	15	17	18	19,5
10er-ServiceGutschein	1/2	Std.						10
Krippe	1/2		113	125	150	169	181	194
Krippe	1/1		203	225	270	304	326	349
Früh-, Mittags-, Spätdienst	1/1	Std.	28	31	38	42	45	48
Früh-, Mittags-, Spätdienst	1/2	Std.	14	15,5	19	21	22,5	24
Hort	1/2	N	72	80	96	108	116	124

Artikel 3
Die Anlage 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die aktuelle Gebühr beträgt 10 Euro.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Brome, 19.04.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.761.600 €
	in der Ausgabe auf	2.026.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	301.300 €
	in der Ausgabe auf	301.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2007 auf 92.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 585.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Brome, den 28.03.2007

Flecken Brome

Klopp
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.04.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.05. bis einschl. 23.05.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Brome, den 24.04.2007

Klopp
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	619.800 €
	in der Ausgabe auf	619.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	399.200 €
	in der Ausgabe auf	399.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 29.03.2007

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.05. bis einschl. 23.05.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

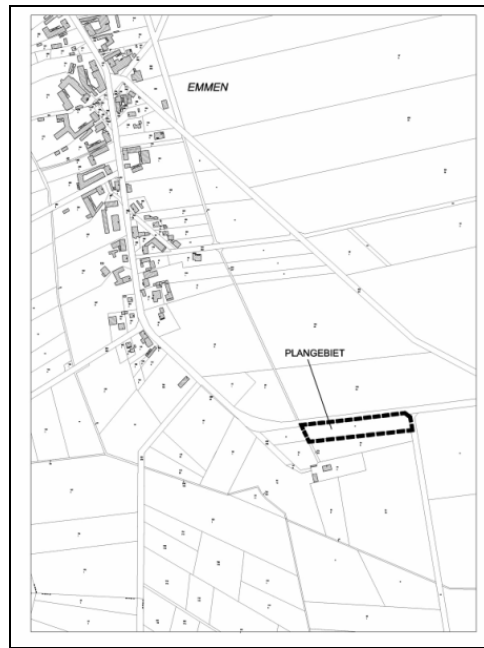
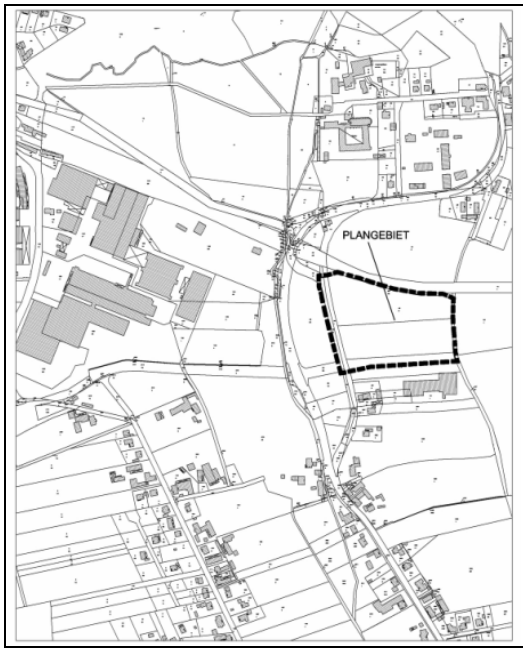
Tiddische, den 24.04.2007

Bartels
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans Emmer Feld gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 22.02.2007 den Bebauungsplan Emmer Feld als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Emmer Feld rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Emmer Feld einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Emmer Feld Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 22.02.2007

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Hankensbüttel
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel am 26.03.07 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hankensbüttel Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2 Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
3. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete,
4. die Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind,

3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind,
 4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m,
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6 m, bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2 m,
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Sie umfassen ferner nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., höchstens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

§ 4

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

- d) die Herstellung:
 - aa) der Rinnen sowie Randsteine,
 - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
 - cc) der Gehwege,
 - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) der Entwässerungseinrichtungen,
 - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen,
 - i) die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde Hankensbüttel 10 v. H.

§ 7 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Hankensbüttel (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 4 fallen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder im Falle b) der der Erschließungsanlage zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt
- | | |
|--|-------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen | 1,75 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,00 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50. |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoss die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.

- (8) Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 60 % in Ansatz gebracht. Ist die Grundstücksfläche größer als 900 m², beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die Ermäßigung nach Nr. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder selbstständige Grünanlagen mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder Erschließungsanlage nur zu 60 % in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Hankensbüttel Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
 - b) die Gehwege und Radwege sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
 - c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
 - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe und die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (2) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde Hankensbüttel Eigentümerin der Flächen ist und
- a) die Parkflächen die in Abs. 1 Satz 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 sowie der Verteilungsmaßstab für die Beitragserhebung werden durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde Hankensbüttel auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§14

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 15

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 16

Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hankensbüttel, den 26.03.2007

Gödecke
Gemeindedirektor

Hauptsatzung für die Gemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. z. z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung vom 26. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hankensbüttel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Isenhagen, Emmen und Hankensbüttel.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hankensbüttel führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf grünem Wapengrund einen silbernen Wellenschrägbalken (links geschrägt). In der Wappenmitte befindet sich ein aufrecht stehendes goldenes Schwert, in der oberen rechten Flanke ein silberner Abtstab und in der unteren linken Flanke ein silbernes Hufeisen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Hankensbüttel sind grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 13 000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich

um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht
- im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hankensbüttel/der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde Hankensbüttel in den Ortsteilen Alt Isenhagen, Emmen und Hankensbüttel zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
(2) Die Hauptsatzung vom 21.03.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hankensbüttel, 26.03.2007

Gödecke
Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde [Hankensbüttel](#) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde [Hankensbüttel](#) in seiner Sitzung am [26.03.2007](#) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde [Hankensbüttel](#) erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in

ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

a) Grundstücke ohne Bebauung

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
---	--------

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
---	--------

cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches)	1,0000
--	--------

dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
--	--------

b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
---	--------

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss.

für die Restfläche gilt a)

c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,5000
---	--------

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

für die Restfläche gilt a)

- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. 1,0000
- für die Restfläche gilt jeweils a).

§ 8 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.1988 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 26.03.2007

Gödecke
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 06.02.2007 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 24. Flächennutzungsplanänderung ist am 22.02.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 19.03.2007, Az.: 8/6121-02/70/24, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 24. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 24. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

(L. S.)

³ abgedruckt auf Seite 335 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat am **29.03.2007** den Bebauungsplan „**Gänseweide**“ mit **ÖBV, 1. Änderung** im Gemeindeteil Leiferde als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am **27.03.2007** den Bebauungsplan „**Dornacker II**“, **1. Änderung, I. Abschnitt** im Gemeindeteil Ahnsen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

⁴ abgedruckt auf Seite 336 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 337 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 20. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.696.800 €
	in der Ausgabe auf	5.696.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.631.300 €
	in der Ausgabe auf	1.631.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Meine, den 20. März 2007

Kielhorn (L. S.)
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 16.04.2007

Kielhorn
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 13. April 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.314.600 €
	in der Ausgabe auf	1.314.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	208.300 €
	in der Ausgabe auf	208.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, den 13. April 2007

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 26.04.2007

Lohmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am **10.04.2007** den Bebauungsplan „**Flachskamp**“ mit **ÖBV** im Ortsteil Gr. Schwülper als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Bürgermeister
In Vertretung

Köther

(L. S.)

**Satzung der Samtgemeinde Wesendorf
über die Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen
und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Aufhebung von Satzungen**

Die Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) in der Fassung vom 10.12.2003 wird aufgehoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend vom 01.01.2007 in Kraft.

Wesendorf, den 08.03.2007

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

⁶ abgedruckt auf Seite 338 dieses Amtsblattes

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	489.300 €
	in der Ausgabe auf	489.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	50.700 €
	in der Ausgabe auf	50.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 12.03.2007

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, 21.04.2007

Hillebrecht
Bürgermeister

S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wahrenholz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 21,-- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,-- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	550,-- Euro
b) an seinen 1. Vertreter	138,-- Euro
c) an seinen 2. Vertreter	67,-- Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	
- bis zu 7 Mitglieder	21,-- Euro
- ab 8	34,-- Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5

Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 95,-- Euro gewährt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,-- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
- die keinen Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstausschlag geltend gemacht werden.

- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausschlag für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstausschlag nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8
Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 12. Februar 2002 außer Kraft.

Wahrenholz, den 19.02.2007

Evers

(L. S.)

Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	68 347 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	68 347 700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 712 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 712 400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,3257 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,3312 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Helmstedt, 15.02.2007

Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 27.03.2007 unter dem Aktenzeichen 32.117 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10.05.2007 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im April 2007

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

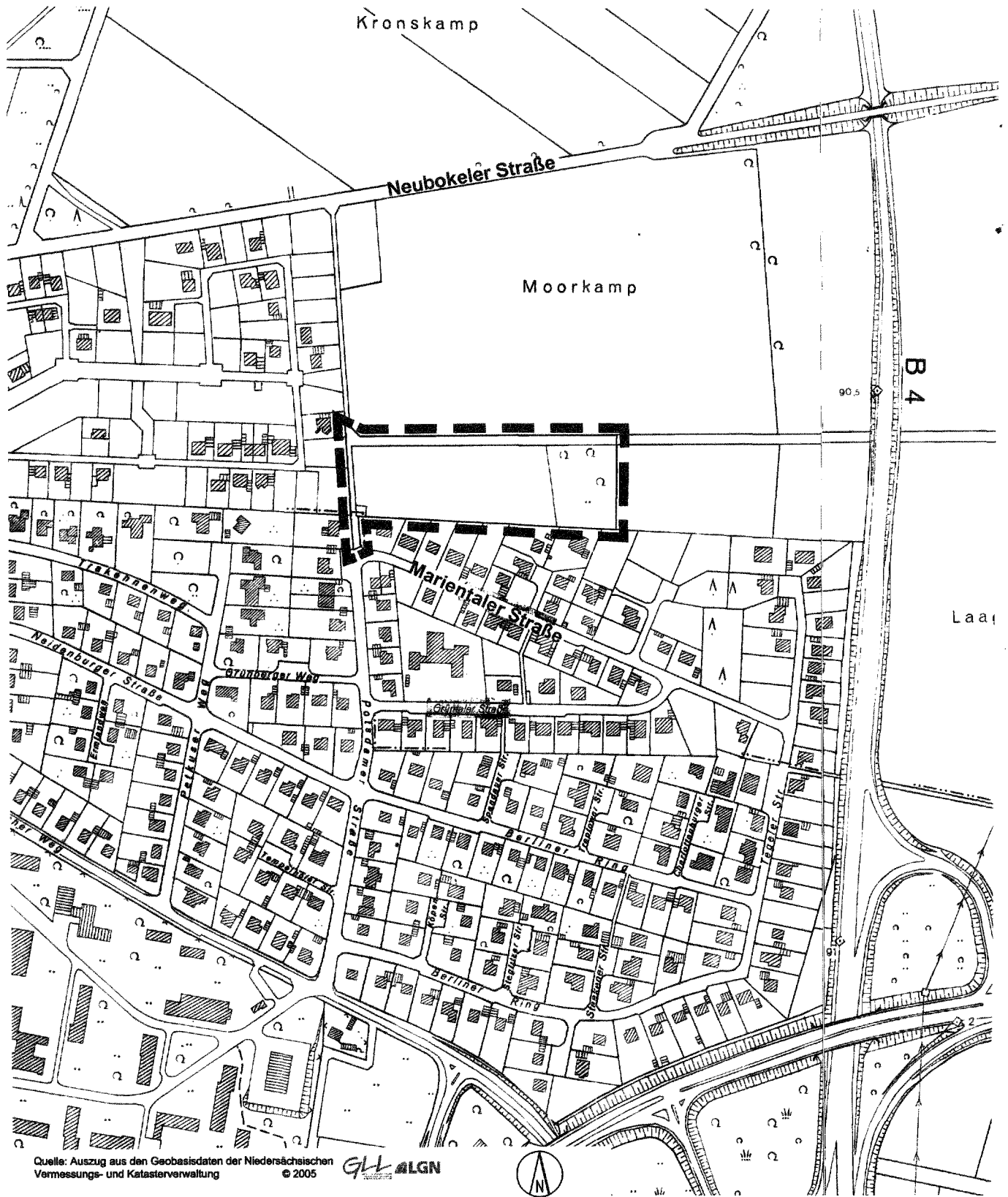
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Die Verbandsversammlung des Bodenverbandes Hehlenteich hat am 19.04.2007 die Änderung des § 11 Abs. 1 seiner Satzung vom 12.05.1999 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung alle 2 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL ALGN

Bebauungsplan Nr. 95
 "Moorkamp II" mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL ALGN

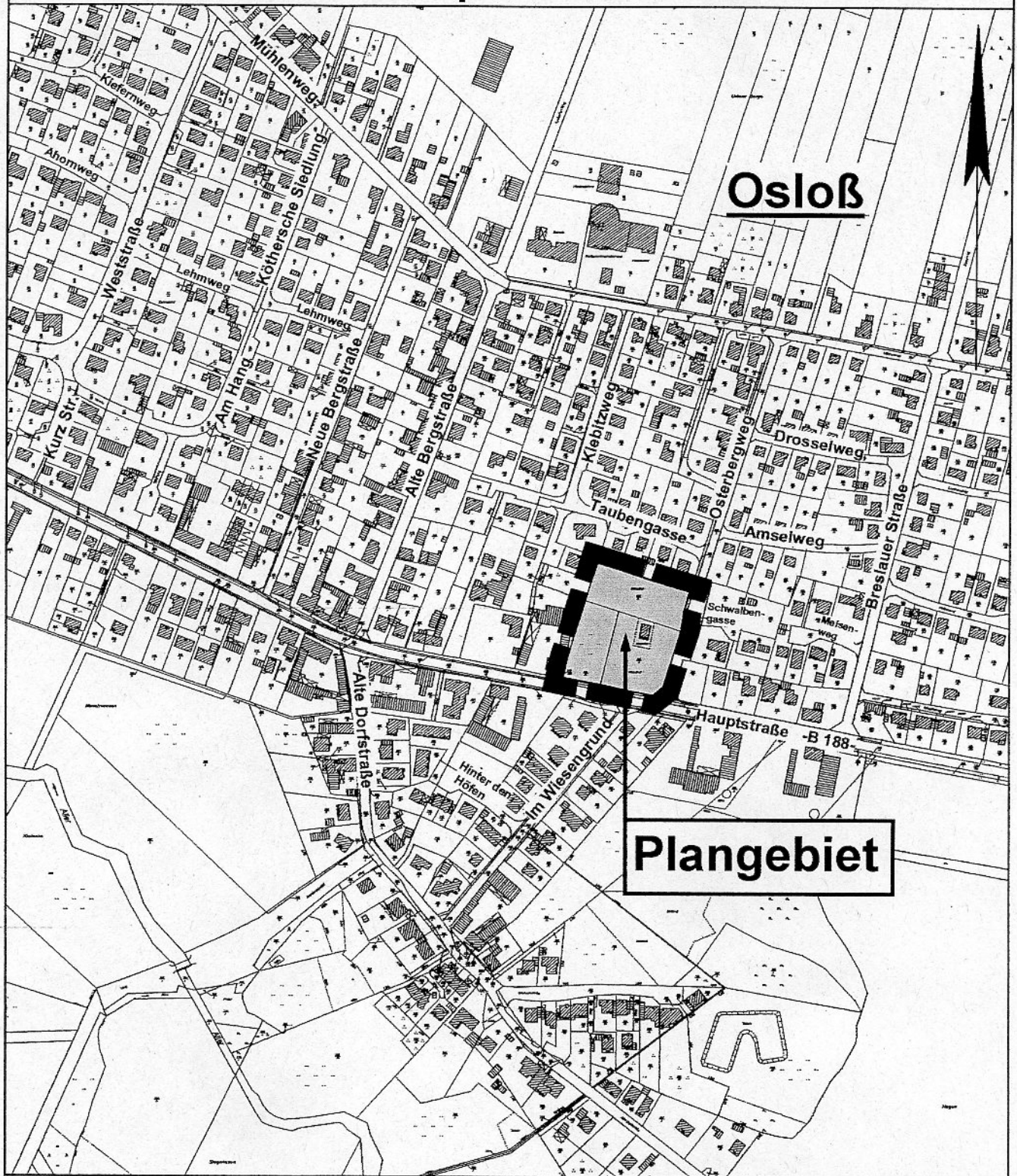


Geltungsbereich
 Bebauungsplan "Am Kirchweg", 1. Änderung
 Ortschaft Neubokel



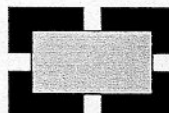
Stadt Gifhorn

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
 Architekt
 Stadtplaner
 Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Magdeburger Ring 2-10
 38518 Gifhorn
 Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Osloß



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 " Friedhof "
 zugleich Geltungsbereich der
 Veränderungssperre

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
24. ÄNDERUNG**

ÜBERSICHTSKARTE

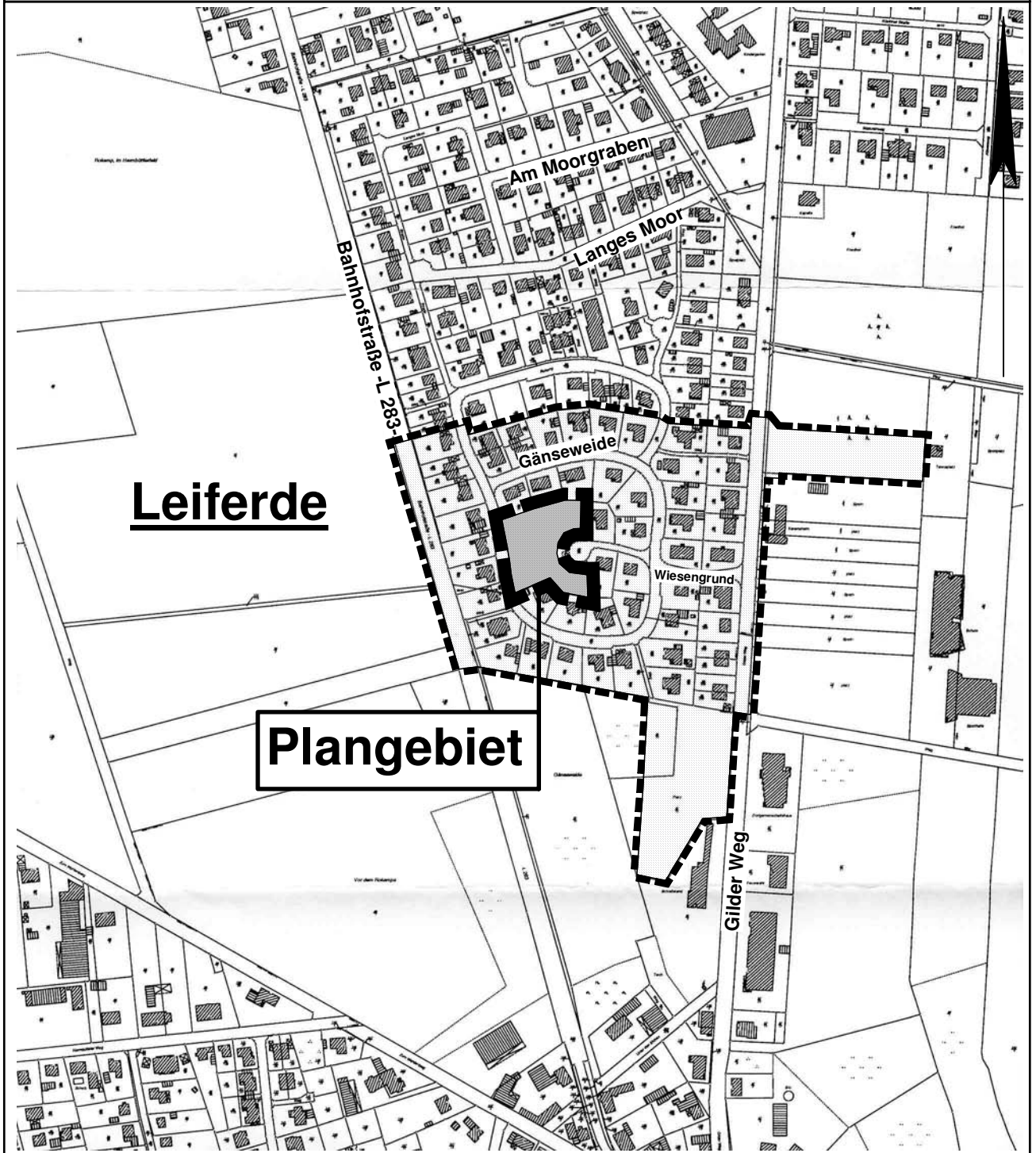


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Hillerse, nördlich der L320 an der SG-Grenze, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000

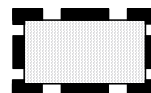


Gemeinde Leiferde

Ortsteil Leiferde



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Gänseweide" mit ÖBV, 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Gänseweide" mit ÖBV



Architekt
Stadtplaner

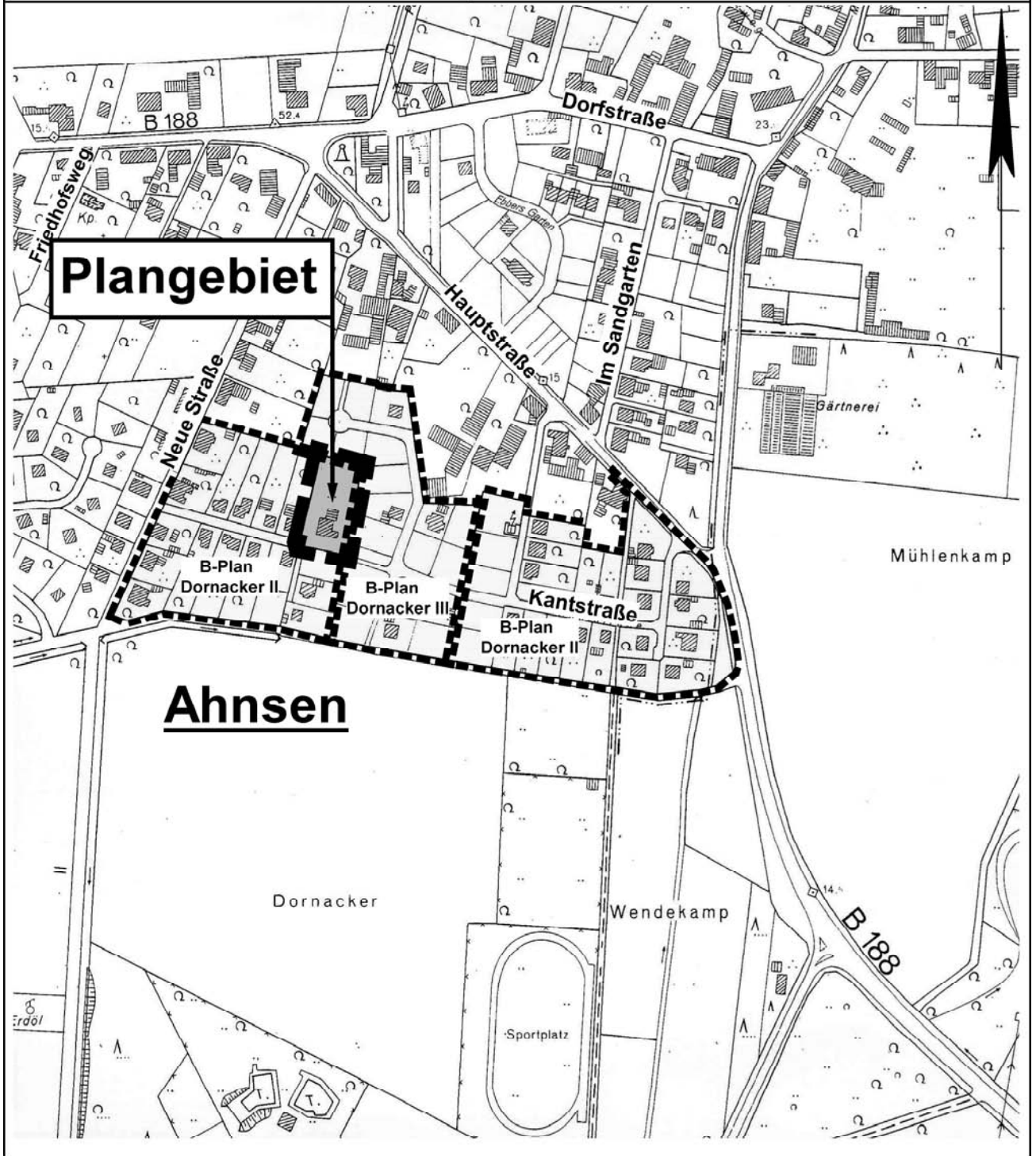
Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan

Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

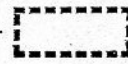
Gemeinde Meinersen

Ortsteil Ahnsen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Dornacker II" 1. Änd., I. Abschnitt

Bebauungsplan "Flachskamp"
Mit örtlicher Bauvorschrift der
Gemeinde Schwülper
Im Ortsteil Groß Schwülper



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
"Flachskamp" mit ÖB

Plangebiet

